

FR_GERICHTE 106 2018 10 vom 7. März 2018

FR Kantonsgericht, 2018-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2018_10

FR: FR_GERICHTE 106 2018 10 du 7 mars 2018

IT: FR_GERICHTE 106 2018 10 del 7 marzo 2018

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Erwachsenenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 und seine Arbeitsweise [RKG]) ist zuständig für die Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 KESG).

E. 1.2

Gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 7. Februar 2018 zugestellt, so dass die Beschwerde fristgerecht erfolgt ist.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ist legitimiert, wer der betroffenen Person nahe steht, dadurch geeignet erscheint, deren Interessen wahrzunehmen, und mit der Beschwerde auch tatsächlich die Interessen der betroffenen Person verfolgt. Nimmt die Drittperson eigene Interessen wahr, ist unerheblich, ob sie als nahestehende Person qualifiziert werden könnte. Ihre Beschwerdelegitimation richtet sich diesfalls nach den Voraussetzungen von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB (Urteil BGer 5A_746/2016 vom 5. April 2017 E. 2.3.2). Ein Dritter ist gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB dann zur Beschwerde legitimiert, wenn er die Verletzung eigener Rechte geltend macht und ein rechtliches Interesse verfolgt, das durch das Erwachsenenschutzrecht geschützt werden soll. Die Geltendmachung dieses eigenen rechtlich geschützten Interesses, das wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann, ist nur zulässig, wenn es mit der fraglichen Massnahme direkt zusammenhängt bzw. mit der Massnahme geschützt werden soll und deshalb von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hätte berücksichtigt werden müssen (Urteil BGer 5A_746/2016 vom 5. April 2017 E. 2.3.3 m.w.H.). Dass der Beschwerdeführer eine B._____ nahestehende Person ist, steht ausser Zweifel. Aufgrund seiner Ausführungen kann zudem angenommen werden, dass er mit der Beschwerde auch tatsächlich die Interessen seiner Mutter verfolgen will, so dass ihm die Beschwerdelegitimation zugesprochen werden kann.

E. 1.4

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

E. 1.5

Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Dies ist vorliegend der Fall.

E. 1.6

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Sofern der Beschwerdeführer fordert, seine Mutter müsse unverzüglich wieder nach Hause, namentlich weil sie im Alters- und Pflegeheim G._____ ein menschenunwürdiges Leben führen müsse, geht die Beschwerde an der Sache vorbei. Gegenstand des angefochtenen Entscheids war nicht die Frage, ob B._____ nach Hause zurückkehren könne oder müsse, sondern die Beibehaltung der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung, der Wechsel der Beiständin, die Decharge von C._____ sowie die Ernennung von I._____ als neue Beiständin. Diesbezüglich ist somit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6

E. 3.1

Das Friedensgericht hat seinen Entscheid wie folgt begründet: Das Amt des Beistandes oder der Beiständin endet von Gesetzes wegen mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin. Die jetzige Beiständin wird das Amt per 30. November 2017 verlassen. Infolgedessen hat das Friedensgericht als Erwachsenenschutzbehörde die Aufgabe, einen neuen Beistand oder Beiständin zu ernennen. Dabei ernennt sie eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die vorgeschlagene I._____ als Berufsbeiständin bringt das fachliche Wissen und die Qualitäten mit, die es für die Übernahme eines solchen Mandates braucht.

E. 3.2

Wie bereits im Beschwerdeverfahren 106 2017 48 setzt sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung als solche zur Wehr. Auch die der Beiständin übertragenen Aufgabenbereiche werden nicht angefochten. Hingegen ist er der Ansicht, dass ihm als Sohn als erster das Recht zukommt, als Beistand seiner Mutter ernannt zu werden. Er führt diesbezüglich im Wesentlichen aus, dass er sofort bereit sei, die Beistandschaft zu übernehmen, „um sie [seine Mutter] heimzuführen“; so könne er verhindern, dass sie sich auch nur einen Tag länger im Heim aufhalte, wo sie aufgrund ihrer Isolation ein menschenunwürdiges Leben führen müsse. Dies sei der Wunsch seiner Mutter, deshalb sei es ihm Befehl. Sie müsse vor allem wieder ihre einzige Sicherheit – die er sei –

zurückerhalten, sonst irre sie weiterhin orientierungslos in einer fremden Welt umher, die sie nicht verstehe.

E. 3.3

Gemäss Art. 401 Abs. 2 ZGB berücksichtigt die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen. Vorschläge oder Einwendungen nach Art. 401 Abs. 2 ZGB dienen dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Erwachsenenschutz und dem individuellen Interesse der zu verbeiständenden Person, einen geeigneten Beistand zu erhalten (vgl. Urteil BGer 5A_729/2015 vom 17. Juni 2016 2.2.3 m.H.). Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die Eignung einer Person als Beistand beurteilt sich je nach den vorgesehenen Aufgaben (vgl. Urteil BGer 5A_4/2014 vom 10. März 2014 E. 7).

E. 3.4

Vorab stellt der Hof fest, dass der Beschwerdeführer nicht behauptet, dass I. _____ nicht das fachliche Wissen oder die Qualitäten mitbringt, die es für die Übernahme des Mandates braucht. Er ist hingegen der Meinung, er habe ein Vorrecht, was jedoch so nicht zutrifft. Als Sohn kann er Wünsche äussern und die Erwachsenenschutzbehörde berücksichtigt sie soweit tunlich. Vorliegend führt der Beschwerdeführer mehrmals aus, als Beistand werde er dafür sorgen, dass seine Mutter unverzüglich nach Hause könne. Wie im rechtskräftigem Urteil vom 23. Mai 2017 (106 2017 48) jedoch festgestellt wurde, kann B. _____ aufgrund ihres Pflegebedarfs eben gerade nicht nach Hause zurückkehren; der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim diene ihrem Wohl und ihrem Schutz und war an die konkrete Situation angepasst. Es wird nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, dass sich seither an dieser Feststellung etwas geändert hätte. Zudem geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer seine Mutter anlässlich seiner Besuche im Heim G. _____ physisch und psychisch in Gefahr gebracht haben soll, namentlich indem er sie alleine zur Toilette brachte oder sie dazu führte, vor ihrem Bett zu beten. Dies hatte ein Zivilverfahren nach Art. 28b ZGB zur Folge und der Beschwerdeführer darf seine Mutter heute nur

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 noch in einem bestimmten Rahmen besuchen (act. 97 ff., siehe auch hievore E. C.). Überdies geht aus den Akten und der Beschwerde hervor, dass eine Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer als Beistand nur schwer möglich wäre, da er namentlich gegen alle Fachpersonen (u.a. Spitex, Ergotherapeut, Dr. med. F. _____, Heimleiter, Friedensgericht, Kantonsgericht, Präsident des Zivilgerichts) zahlreiche, teils schwere Vorwürfe erhebt. Der Beschwerdeführer eignet sich dementsprechend nicht als Beistand, so dass der Entscheid des Friedensgerichts, I. _____ das Mandat zu übergeben, nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde wird demnach abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist, und der angefochtene Entscheid wird bestätigt.

E. 4

Der Beschwerdeführer dringt mit seiner Eingabe nicht durch. Die Prozesskosten sind ihm deshalb aufzuerlegen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG). Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 300.- festgesetzt (Art. 95 und 96 ZPO i.V.m. Art. 19 Abs. 1 JR). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid des Friedensgerichts des Saanebezirks vom 24. November 2017 wird bestätigt. II.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 300.- festgesetzt und A. _____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen Freiburg, 7. März 2018/swo Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.